

# Satzung für den Gehörlosenverein Amberg – Sulzbach gegründet 1923



## **§ 1 Name und Sitz :**

Der Verein führt den Namen „Gehörlosenverein Amberg-Sulzbach“. Er wurde am 28. Januar 1923 gegründet und am 17.05.2018 in das Vereinsregister Amberg unter der Nummer VR 200580 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Amberg.

## **§ 2 Geschäftsjahr :**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit :**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck der Vereins ist es, die Anliegen und Interessen der Gehörlosen, Schwerhörigen, Ertaubten, Implantat Trägern und sonstigen Hörgeschädigten im Stadt und Landkreis zu vertreten.
3. Unterstützung der Hörgeschädigten durch Rat und Tat
4. Er klärt die Öffentlichkeit über die besonderen Lebensbedingungen der Gehörlosen, Schwerhörigen und Hörgeschädigten Menschen auf.
5. Er fördert und führt Maßnahmen zur Beratung und Betreuung durch.
6. Förderung der Senioren und Jugendpflege
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft :**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Austritt der Mitglieder :**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

#### **§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes :**

1. Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigerem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Streichung der Mitgliedschaft :**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied längere Zeit mit Beitragszahlung im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand trotzdem nicht zahlt.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag :**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 9 Organe des Vereins :**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand :**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden zugl. Stellvertreter
  - c) dem Kassier / in
  - d) dem Schriftführer / in
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.  
Jeder von beiden besitzt Alleinvertretungsbefugnis.  
Der 2. Vorsitzende soll von diesem Recht jedoch nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes in Amt.
4. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitglieder vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen.
5. Sitzungen des Vereinsausschuss werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet und hierzu schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11 Berufungen der Mitgliederversammlung :**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn

dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung verlangt.

3. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs.1 Buchst.B. Zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu fassen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitgliederversammlung als oberste beschlussfassendes Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Mitgliedsbeiträge ( siehe § 8 / 2 )
- c) Satzungsänderungen

### **§ 12 Form der Berufung :**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung ( Tagesordnung ) beinhalten.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit :**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufende Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, einberufene Mitgliederversammlung, nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie hat

spätesten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen

4. Die neue Versammlung nach Abs. 3 ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.  
Der Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

#### **§ 14 Beschlussfassung :**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann schriftlich oder geheim abgestimmt werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen Mitglieder erforderlich
4. Zur Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse :**

1. Über die in der Versammlung gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

#### **§ 16 Kassenprüfer :**

1. Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung 2 Mitgliedern für die Dauer von 3 oder 4 Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes auf Grund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins :**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweck fällt das Vermögen an den Bezirksverband der Hörgeschädigten Oberpfalz e.V., der es gesondert 5 Jahre aufbewahren soll.

Im Falle einer Wiedergründung eines gleichen oder ähnliches Vereins in Amberg – Sulzbach soll er es herausgeben.

Später als 5 Jahre soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

### **§ 18 Gültigkeit der Satzung:**

Die Satzung wurde im Februar des Jahres 2012 errichtet und mit Änderungen von März 2018 in das Vereinsregister eingetragen.

Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.